

**S A T Z U N G**  
**ZUR ÄNDERUNG DER STUDIEN- UND PRÜFUNGSORDNUNG DER**  
**BAYERISCHEN JULIUS-MAXIMILIANS-UNIVERSITÄT WÜRZBURG**  
**FÜR DEN STUDIENGANG RECHTSWISSENSCHAFT**  
**MIT DEM ABSCHLUSS**  
**ERSTE JURISTISCHE PRÜFUNG**

**Vom 1. März 2005**

(Fundstelle: [http://www.uni-wuerzburg.de/aml\\_veroeffentlichungen/2005-9](http://www.uni-wuerzburg.de/aml_veroeffentlichungen/2005-9))

Aufgrund von Art. 6 Abs. 1 Satz 1 in Verbindung mit Art. 72 Abs. 1 Satz 1 und Art. 80 Abs. 1 Satz 4, Art. 81 Abs. 1 Satz 1 des Bayerischen Hochschulgesetzes (BayHSchG) und § 38 Satz 2 der Ausbildungs- und Prüfungsordnung für Juristen (JAPO) erlässt die Bayerische Julius-Maximilians-Universität Würzburg folgende Änderungssatzung:

**§ 1**

Die Studien- und Prüfungsordnung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung vom 18. Dezember 2003 (KWMBI II 2004 S. 1012) wird wie folgt geändert:

1. § 5 Abs. 2 Nr. 1 erhält folgende Fassung:

„1. Grundlagen des Rechts:

Deutsche und Europäische Rechtsgeschichte vertieft, Römische Rechtsgeschichte, Römisches Privatrecht, Kirchenrecht in der europäischen Rechtsentwicklung, Rechtsphilosophie, Staatsstrukturen und Staatsideen, Rechtssoziologie, Methodenlehre des Rechts, Rechtstheorie;“

2. In § 6 Abs. 3 Satz 3 wird folgender Halbsatz angefügt:

„ , wobei letzteres bereits in der Grundphase absolviert werden kann.“

3. § 10 wird wie folgt geändert:

a) In Abs. 4 Satz 1 wird der Passus „ , das Seminar nach Abs. 8“ gestrichen.

b) In Abs. 5 Satz 2 werden die Worte „Polizei- und Sicherheitsrecht“ durch die Worte „Sicherheits- und Polizeirecht“ ersetzt.

c) In Abs. 8 werden die Worte „nach dem Bestehen der Zwischenprüfung“ gestrichen.

4. In § 17 Abs. 1 Satz 2 wird nach dem Wort „Seminararbeit“ der Passus „,mündliche Prüfung“ eingefügt.

5. In § 23 Abs. 2 werden folgende Sätze 4 und 5 angefügt:

„<sup>4</sup>Für Studenten, die eine Leistung in einem nicht zu vertretenden Zustand der Prüfungsunfähigkeit abgelegt haben, gelten die Sätze 1 bis 3 entsprechend. <sup>5</sup>Die Geltendmachung hat in diesem Fall unmittelbar im Anschluss an die Abgabe der vorlesungsbegleitenden Abschlussklausur zu erfolgen.“

6. In § 25 Abs. 1 Satz 1 werden die Worte „Polizei- und Sicherheitsrecht“ durch die Worte „Sicherheits- und Polizeirecht“ ersetzt.

7. § 28 Abs. 5 wird wie folgt geändert:

a) In Satz 1 werden nach dem Wort „bewertet“ die Worte „oder eine ca. 30-minütige mündliche Prüfung abgehalten“ angefügt.

b) In Satz 2 werden nach dem Wort „Abschlussklausur“ die Worte „bzw. der mündlichen Prüfung“ eingefügt.

8. In § 29 Abs. 3 werden die Worte „und das Bestehen der Zwischenprüfung (§ 38) in einem vorhergehenden Semester“ gestrichen.

9. In § 30 Satz 3 wird der Passus „an dem Seminar nach § 29“ gestrichen.

## **§ 2 Inkrafttreten**

Diese Satzung tritt am Tage nach ihrer Bekanntmachung in Kraft.

Ausgefertigt aufgrund des Beschlusses des Senats der Universität Würzburg vom 17. November 2004, nach ordnungsgemäßer Durchführung des Anzeigeverfahrens gemäß Art. 72 Abs. 3 BayHSchG und der Genehmigung des Staatsministeriums für Wissenschaft, Forschung und Kunst durch WFKMS vom 14. Februar 2005 Nr. X/4-5e91a(BA)-10b/52 334.

Würzburg, den 1. März 2005

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase

Die Satzung zur Änderung der Studien- und Prüfungsordnung der Bayerischen Julius-Maximilians-Universität Würzburg für den Studiengang Rechtswissenschaft mit dem Abschluss Erste Juristische Prüfung wurde am 1. März 2005 in der Universität niedergelegt; die Niederlegung wurde am 2. März 2005 durch Anschlag in der Universität bekannt gegeben. Tag der Bekanntmachung ist daher der 2. März 2005.

Würzburg, den 2. März 2005

Der Präsident:

Prof. Dr. A. Haase